

**Geschäftsordnung des Vereins:
Deutscher Verband für Abenteuersport
Region Pfälzerwald e.V.**

§ 1 Beiträge:

1. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Sonstiges regelt die Beitragsordnung

§ 2a Nebenamtliche Übungsleiter(innen):

1. Alle nebenamtlichen Übungsleiter(innen) sollten im Besitz einer gültigen DSB-Lizenz Breitensport oder einer Fachlizenz in einer der ausgeübten Sportarten sein.
In Ausnahmefällen können auf Wunsch und nach Prüfung auch andere Lizenzen oder Bescheinigungen über gemachte Aus- und Fortbildungen anerkannt werden.
2. Alle Übungsleiter sollten die regelmäßigen, vereinsinternen Fortbildungen besuchen oder Nachweise über geeignete, externe Fortbildungen erbringen.
3. Die ÜL einer Maßnahme des Vereins sind im Rahmen der Möglichkeiten angemessen zu entlohnen.
4. Der Tagessatz für die Entlohnung wird jährlich vom Vorstand überprüft und eventuell angepasst. In diesen Beträgen sind Kost und Logis nicht enthalten.
5. Die Vergütung bei Kursen und im Einsatz in den Camps erfolgt pro Tag, wobei von einer durchschnittlichen Tagesarbeitszeit von 6 bis 8 Stunden ausgegangen wird.
Sollten mehr Stunden geleitet worden sein, so ergibt sich daraus kein Anspruch auf eine höhere Vergütung.
Bei Fahrteinsätzen auf großen Strecken (z.B.: Schulfahrt in Kleinbussen an die Ardèche o.ä.), wo schon im Vorfeld klar ist, dass die Tagesstundenzahl weit über 8 Stunden liegen wird, soll der eineinhalbfache Tagessatz vergütet werden.
6. In Einzelfällen ist eine gesonderte Absprache mit dem Vorstand möglich.
7. Alle Mitglieder, die eine DSB-anerkannte ÜL-Lizenz erwerben wollen, können auf Antrag bei den Kosten der Ausbildung unterstützt werden. In diesem Fall ist ein Vertrag mit dem ÜL-Anwärter zu schließen, der seinen Einsatz für den DVA näher regelt und garantiert, um somit die Vergabe der Mittel zu rechtfertigen.

§ 2b Hauptamtliche Übungsleiter(innen):

1. Alle hauptamtlichen Übungsleiter(innen) sollten im Besitz einer gültigen DSB-Lizenz Breitensport oder einer Fachlizenz in einer der ausgeübten Sportarten sein.
In Ausnahmefällen können auf Wunsch und nach Prüfung auch andere Lizenzen oder Bescheinigungen über gemachte Aus- und Fortbildungen anerkannt werden.
2. Alle Übungsleiter sollten die regelmäßigen, vereinsinternen Fortbildungen besuchen oder Nachweise über geeignete, externe Fortbildungen erbringen.
3. Mit hauptamtlichen Übungsleitern ist ein Arbeitsvertrag, der die Einstellungsdauer, die Höhe der Entlohnung, Urlaubs- und sonstige Ansprüche sowie alle weiteren wichtigen Punkte regelt zu schließen.
4. Die Höhe des Nettolohnes der hauptamtlichen Übungsleiter wird vom Vorstand beschlossen.
5. Die Jahresarbeitszeit der unbefristet angestellten Übungsleiter/innen wird durch ein Jahreslohnkontosystem geregelt und im Arbeitsvertrag präzisiert.
6. Bei hauptamtlichen Übungsleitern mit Zeitverträgen sind Resturlaubstage mit einer einmaligen Sonderzahlung zu vergüten.

§ 3 Spesen, Fahrtkosten, sonstige Vergütungen

1. Auf Antrag können Spesen, Fahrtkosten und sonstige Kosten, die durch die Teilnahme an Weiterbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen oder durch die Durchführung von Vereinsmaßnahmen entstehen, gegen Vorlage einer Spesenabrechnung geltend gemacht werden.
2. Die Höhe der Vergütung der Fahrtkosten beträgt beim Einsatz von privaten PKWs 0,25 € / km. Werden Personen und /oder ein Anhänger transportiert, beträgt die Vergütung 0,35 € / km
3. Der Antrag kann wahlweise vor oder nach der Maßnahme gestellt werden. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand erfolgt keine Vergütung der Unkosten.

§ 4 Vereinsmaterial

§ 4.1 Klettermaterial, Bootsmaterial und sonstiges Sportmaterial

1. Für vereinseigenes Material, das zur Durchführung von Vereinsmaßnahmen eingesetzt wird, kann den Teilnehmern der entsprechenden Maßnahme eine dem Wert und der Abnutzung des Materials entsprechende Miete in Rechnung gestellt werden. Sie kann bei der Kalkulation der Maßnahme in die Teilnahmegebühr eingerechnet werden.
2. Zu gleichen Konditionen können auch Einzelpersonen Material vom Verein entleihen. Vereinsmitglieder erhalten eine Reduktion von bis zu 100 % der Mietkosten, ebenso können sie bei Vereinsaktionen und Besuchen unserer Kanucamps am Tarn verfügbares Material kostenfrei nutzen.

§ 4.2 Vereinseigene Fahrzeuge

1. Die vereinseigenen Fahrzeuge können von DVA-Mitgliedern in Ausnahmefällen entliehen werden. Die Nutzungsgebühr wird vom Vorstand individuell festgelegt..
2. Die bei Aktionen und/oder in den Kanucamps eingesetzten Fahrzeuge können von den durchführenden Übungsleitern in Ausnahmefällen auch privat genutzt werden. Als Nutzungsgebühr werden pro gefahrenem Kilometer die selben Gebühren erhoben, wie sie den Gruppen im Camp in Rechnung gestellt werden.
3. Die Vereinsfahrzeuge werden vor Aktionen dem verantwortlichen ÜL in technisch einwandfreiem Zustand übergeben.
Da eine laufende Kontrolle der Verkehrssicherheit der Fahrzeuge während der Aktion durch den Vorstand nicht möglich ist, überträgt dieser mit der Übergabe die Verantwortung über das Fahrzeug ganz an den jeweiligen ÜL.
Der verantwortliche ÜL hat die Aufgabe vor jeder Nutzung die Verkehrssicherheit zu überprüfen und ist berechtigt und gehalten notwendige Reparatur- oder Wartungsmaßnahmen zu veranlassen, soweit die Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

§ 5 Preisnachlässe für Mitglieder bei Vereinsmaßnahmen

1. Vereinsmitgliedern, die an einer Maßnahme des Vereins teilnehmen, kann auf die Teilnahmegebühr, im gesetzlich erlaubten Rahmen (Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit) ein Nachlass gewährt werden.

§ 6 Vorstandssitzungen:

1. Der Vorstand des Vereins soll sich mehrmals im Jahr treffen, um vereinsrelevante Entscheidungen abzusprechen.
2. Entscheidungsfähig ist der Vorstand wenn 3 der 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. In Ausnahmesituationen, die sich durch die besondere Struktur des Vorstandes und der Vereinsaktivitäten ergeben, sind auch fernmündliche oder über Fax und Internet erzielte Absprachen gültig.

§ 7 Vereinsausschüsse

In Ergänzung und zur Präzisierung des § 7, Abs. 2 der Vereinssatzung wird festgelegt.

1. Die Vorstandsschaft beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Insofern ist sie berechtigt zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse zu bilden, deren Mitglieder nur beratende Stimme besitzen und auf die jeweilige Aufgabe beschränkt bleiben. Die Ausschussmitglieder werden vom Gesamtvorstand berufen.
2. Die Ausschüsse sind in ihren Aufgabenbereichen selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
3. Die Ausschüsse wählen ihren Leiter aus den eigenen Reihen.
4. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen je nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen, der Vorstand ist von geplanten Ausschusssitzungen zu verständigen.
5. Die Ausschüsse lösen sich selbst auf, wenn deren Aufgabe erfüllt ist oder werden durch Vorstandsbeschluss aufgelöst.

§ 8 Regelungen zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Verein regelt alle wesentlichen Punkte zum Datenschutz in einer eigenen Datenschutzordnung.

Die Geschäftsordnung wurde bei der Vorstandssitzung am 16.12.2018 in Gerhardsbrunn, von den anwesenden Vorstandsmitgliedern diskutiert und einstimmig beschlossen.

Die alte Geschäftsordnung verliert mit dem 16.12.2018 ihre Gültigkeit und wird durch die neue Geschäftsordnung vom 16.12.2018 ersetzt, die bis auf weiteres gilt.